

Hinweise zur Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 123) sowie zur Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 12. Juni 2024 (GVBl. S. 188)

1. Allgemeines

Am 01.06.2021 trat in Rheinland-Pfalz die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 in Kraft.

Sie gilt für nationale Vergabeverfahren, die nach dem 01.06.2021 durch den Auftraggeber (AG) bezuschlagt werden. Den Bietern wird dadurch eine strukturierte Nachprüfungsmöglichkeit von Vergabeverfahren über wirtschaftlich bedeutsame Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte eröffnet.

Auf der Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau stehen die Landesverordnungen sowie das Schreiben zu deren Einführung vom 31.03.2021 zum Download bereit.

2. Prüfungswertgrenzen

Die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen ist anwendbar, wenn Aufträge die nachfolgend genannten Prüfungswertgrenzen erreichen oder überschreiten:

- Bauleistungen ab 100.000 Euro
- Liefer- und Dienstleistungen ab 75.000 Euro
- Ab dem 1.7.2022 gilt bei Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ein einheitlicher Wert in Höhe von 75.000 Euro.

Die Beträge sind jeweils ohne Umsatzsteuer.

3. Beanstandungsberechtigte

Bieter und Bewerber haben die Möglichkeit das Vergabeverfahren zu beanstanden.

4. Form der Beanstandung

Die Beanstandung bedarf der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit entsprechender Begründung (Darstellung des Sachverhalts und der Vergaberechtsverletzung).

5. Informations- und Wartepflicht

Bieter, die für die Durchführung des öffentlichen Auftrags nicht zum Zuge kommen, sind gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung vom AG

- über den Namen des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll,
- die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und
- den frühestmöglicher Zeitpunkt des Vertragsschlusses

zu informieren.

Die Information erfolgt per E-Mail oder über die Vergabeplattform.

Der Vertrag über den öffentlichen Auftrag darf erst sieben Kalendertage nach Absendung der vorgenannten Information an die nicht berücksichtigten Bieter und Bewerber geschlossen werden. Fristbeginn ist der Tag nach Absendung der Information durch den AG.

6. Fristen

Hat der AG den Zuschlag in einem Vergabeverfahren noch nicht erteilt, muss die Beanstandung eines unterlegenen Bieters oder Bewerbers innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Information nach § 4 Abs. 1 der Verordnung beim öffentlichen AG eingehen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Unternehmen kommt es nicht an. Eine Fristverschiebung, weil das Ende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, kommt nicht in Betracht.

Wurde der Zuschlag entgegen § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung bereits erteilt, muss die Beanstandung spätestens einen Monat seit Kenntnis des Vertragsschlusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Abschluss des Vertrages gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

Ein Bieter oder Bewerber kann beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften auch dann schriftlich nach § 126 BGB beanstanden, wenn der Auftraggeber einer Rüge des Bieters oder Bewerbers nicht abhilft oder wenn das Vergabeverfahren aufgehoben wurde. In diesem Fall muss die Beanstandung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Absendung der Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, oder innerhalb von sieben Kalendertagen nach Absendung der Mitteilung des Auftraggebers über die Aufhebung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

7. Rügeobliegenheit

Von Bietern und Bewerbern ist die Rügeobliegenheit nach § 10 Abs. 3 der Verordnung zu beachten. Danach sollen erkannte oder erkennbare Vergaberechtsverstöße möglichst noch im laufenden Vergabeverfahren durch den öffentlichen AG behoben werden können.

Die Beachtung der Rügepflicht ist formelle Voraussetzung für die Entscheidung der Vergabeprüfstelle.

Die Vergabeprüfstelle weist das Nachprüfungsbegehren des beanstandenden Bieters oder Bewerbers gemäß § 10 Abs. 3 der Landesverordnung zurück

- soweit der beanstandende Bieter oder Bewerber den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor der Information nach § 4 Abs. 1 erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb von einer Frist von sieben Kalendertagen gerügt hat,
- soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- soweit Verstöße gegenüber Verwaltungsvorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

- soweit mehr als sieben Kalendertage nach Absendung der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

8. Kosten

§ 11 Abs. 2 der Verordnung sieht eine Rahmengebühr zwischen 100 € und 2.500 € vor. Gebühren werden nicht erhoben, wenn Vergaberechtsverletzungen zu Recht beanstandet wurden. Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (z. B. Anwaltskosten) werden nicht erstattet.

9. Sonstiges

Weiterhin unterliegen alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte der Rechts- und Fachaufsicht.

Diese wird für die Stadtverwaltung Speyer von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier wahrgenommen. Die Kontaktdaten der ADD entnehmen Sie der Aufforderung zur Angebotsabgabe als Teil der Vergabeunterlagen.

10. Adressat der Beanstandung

Stadtverwaltung Speyer
Zentrale Vergabestelle
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Tel.: 06232/14 – 2428 oder – 2628
E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de

11. Kontaktdaten der Vergabepflichtstelle

Vergabepflichtstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Tel.: 06131/16 25 46
E-Mail: vergabepflichtstelle@mwvlw.rlp.de

...

Bitte beachten Sie neben der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabepflichtstellen vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 123) auch die hierzu ergangene Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabepflichtstellen vom 12. Juni 2024 (GVBl. S. 188). Durch diese ergeben sich für Bieter weitere Möglichkeiten, zu verschiedenen Zeitpunkten des Vergabeverfahrens einen Vergaberechtsverstoß zu beanstanden.

Diese Übersicht dient einer ersten, unverbindlichen Bieterinformation. Verbindlich sind ausschließlich die beiden maßgeblichen Landesverordnungen, die den Vergabeunterlagen beigelegt sind.

...